

Finanzsatzung

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

für den Ev.-luth. Kirchenkreis

Leine-Solling



Präambel

Die Finanzplanung des Ev.-luth Kirchenkreises Leine-Solling berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Besonderes Gewicht kommt dabei der Aufgabe zu, die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die stiftungsgemäße Darreichung der Sakramente zu erhalten und zu fördern sowie dabei den missionarischen, den diakonischen und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 1 und 2 Kirchenverfassung). Die Finanzplanung berücksichtigt überdies die landeskirchlichen Grundstandards und die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte und ermöglicht andererseits über die Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen bei den Kirchengemeinden. Das vom Kirchenkreistag am 29. November 2006 beschlossene Perspektivpapier dient als Grundlage für das Handeln im Kirchenkreis. Die Erfüllung der landeskirchlichen Mindeststandards wird durch Umsetzung der Vorgaben des Perspektivpapiers sichergestellt.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Finanzplanung werden die voraussichtlichen Einnahmen in jedem Haushaltsjahr zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 2 % reduziert. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(3) Für die Kindertagesstätten und die Friedhöfe wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(4) Für die drittfinanzierten Einrichtungen wird die Finanz- und Stellenplanung gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Die Finanzverantwortung für diese Arbeitsbereiche liegt bei den Verantwortlichen, die vom Kirchenkreisvorstand bestimmt werden.

(5) Für folgende Aufgabenbereiche des Kirchenkreises wird eine Zweckbindung von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festgelegt:

- Kirchenkreisjugenddienst

- Kirchenkreissozialarbeit (Sachkosten)
- Kirchenkreisamt.

Einnahmen und Ausgaben für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden zweckgebundenen Rücklagen für diese Bereiche zugeführt, Fehlbeträge aus diesen Rücklagen ausgeglichen. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Haushaltsjahr kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr mit Hilfe der Budgets zu erfüllen sind. Durch ein angemessenes Controlling ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet hierfür ein Berichtswesen. Der Kirchenkreistag kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises im Haushaltsabschluss Zweckbindungen festlegen.

(6) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2
Einnahmen im Kirchenkreis
Abschnitt 1:
Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2
Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Das Pfarrvermögen besteht aus dem örtlichen Pfarrstellenvermögen der Kirchen- und Kapellengemeinde (Pacht-/Mieteinnahmen der Pfarrdotations-Grundstücke) und der Pfarrvermögen der Kirchen- und Kapellengemeinden, welches im Pfarrbesoldungsfonds angelegt ist (§ 15 FAG). Künftig sind diese Einkünfte (Pfarrstellenaufkommen) dem Kirchenkreis für die Finanzierung der Besoldung von Pastoren/innen zur Verfügung zu stellen (§ 15 Abs. 1 FAG).

(2) Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 300,- € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Dieser kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenkreisamt übertragen. Liegt eine Genehmigung nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert.

(3) Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig. Nach erfolgtem Verkauf sind die verauslagten Beträge wieder zu erstatten.

4) Die Kirchen- und Kapellengemeinden sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, die nicht wieder in Grundvermögen angelegt werden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem Pfarrbesoldungsfonds zuzuführen. *Einnahmen aus Kapitalvermögen aus Grundstücksverkaufserlösen der Dotation Pfarre und Pfarrwittums, die bis zur Abführung an den Pfarrbesoldungsfonds erzielt werden, gehören zum Pfarrstellenaufkommen und sind dem*

Kirchenkreis zur Verfügung zu stellen (s. Absatz 1, Satz 2). Die Kirchen- und Kapellengemeinden können bis zu 10 % eines Verkaufserlöses für die Finanzierung örtlicher Bauvorhaben verwenden (§ 16 Abs. 2 FAG).

§ 3

Sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden

(1) Die Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grundzuweisung des Kirchenkreises an die Kirchen- und Kapellengemeinde voll anzurechnen (§ 17 Abs. 1 FAG).

(2) Das Kapitalvermögen der Kirchen- und Kapellengemeinden wird auf die Grundzuweisung des Kirchenkreises wie folgt nach § 17 Abs. 1 FAG angerechnet:

a. Kirche und Küsterei

Die Einnahmen aus den Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) der Grundstücksverkaufserlöse der Dotation Kirche und Küsterei sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen:

Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.

b. Sonstige Einnahmen

ba. Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen der Dotation Kirche und Küsterei gem. § 17 FAG (z. B. Pachteinahmen), die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Die den Kirchengemeinden entstandenen berücksichtigungsfähigen grundstücksbezogenen Kosten (z. B. Versicherungen, Lasten, Abgaben, Erschließungsbeiträge) werden durch Einzelzuweisung erstattet.

bb. Bei Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht in der Zuweisung sind, erfolgt keine Anrechnung.

bc. Die Einnahmen aus Forstvermögen der Dotationen Kirche werden nach Abzug der entstandenen berücksichtigungsfähigen grundstücksbezogenen Kosten für die Bildung einer angemessenen zweckgebundenen Rücklage in der Kirchen- und Kapellengemeinde verwandt.

bd. Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, verbleiben der Erbbauzins bzw. die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nach Abzug der Ausgaben gem. § 17 Abs. 3 FAG, § 10 Abs. 1 FAVO vollständig bei der Kirchen- und Kapellengemeinde. § 9 Abs. 3 FAVO und Abschnitt VI. Abs. 1 gelten entsprechend.

be. Für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens und des Pfarrvermögens gelten die landeskirchlichen Regelungen in den Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die "Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes" in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Folgende Einnahmen sind von der Anrechnung ausgenommen:

Die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös vom Landeskirchenamt oder dem Kirchenkreisvorstand freigegeben worden ist.

(4) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus:

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. dem Betrieb von Kindertagesstätten,
4. dem Betrieb von diakonischen Einrichtungen und
5. der Unterhaltung kirchlicher Friedhöfe.
6. Sonstigen Einrichtungen, für die eine separate Verwaltungskostenumlage erhoben wird

§ 4

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)

(1) Zuführungen in und Entnahmen aus dem Fonds erfolgen grundsätzlich einmalig nach dem Jahresabschluss. Finanzmittel, die im Laufe des Jahres für zu erwartende Investitionen benötigt werden, werden zur Sicherstellung der Kassenliquidität zeitnah entnommen. Einnahmen aus Landverkäufen, größere Spenden und zweckgebundene Mittel, werden zeitnah dem Fonds zugeführt.

(2) Die vom Kirchenkreistag Leine-Solling am 26. März 2001 beschlossene „Ordnung für den Rücklagen-, Darlehns- und Immobilienfonds“ ist Bestandteil dieser Finanzsatzung (Anlage 3).

(3) Folgende Arbeitsbereiche werden aus den erwirtschafteten Zinsen des RDF finanziert. Die Kosten werden vor der Zinsausschüttung den Zinseinnahmen entnommen:

- a) Sockelbetrag für Sachkosten für Kirchgeld
- b) Stellenanteil für Systembetreuung der Kirchengemeinden durch das Kirchenkreisamt
- c) Aktivitätenfonds

Die Festsetzung der Beträge erfolgt jährlich durch den Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages.

Abschnitt 2: **Einnahmen des Kirchenkreises**

§ 5

Finanzierung des Kirchen(kreis)amtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchen(kreis)amtes. Unterhält er ein Kirchenamt gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen, so trägt er den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Ausgaben.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchen(kreis)amtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtuweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 Finanzausgleichsverordnung/FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Vermietungen,

5. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.
6. Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz/FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

*a) Die VKU für Kindertagesstätten und diakonische Einrichtungen beträgt nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 5,4 % der Einnahmen des Vorvorjahrs.
Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:*

- 1.) Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,*
- 2.) Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),*
- 3.) außerordentliche Einnahmen*
- 4.) Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,*
- 5.) Überschüsse aus Vorjahren.*

b) Nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3

Bemessungsgrundlage für die VKU für Friedhöfe sind die Einnahmen, die in dem Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Haushaltsjahr erzielt wurden. Dabei werden die in § 5 Abs. 6 Buchstabe a Ziffern 1-5 genannten Einnahmen unberücksichtigt gelassen.

Die im Kirchenamt im Jahr entstandenen tatsächlichen Verwaltungskosten werden auf die Friedhöfe anhand der Höhe der Einnahmen prozentual umgelegt. Bei Friedhöfen mit einem Umsatz von mehr als 100.000,- € erfolgt eine Deckelung der VKU auf 7 % des bereinigten Jahresumsatzes.

c) Nach § 5 Abs. 3 Ziffer 4

Die VKU für Mietobjekte werden nach fixen und variablen Kosten erhoben.

Bemessungsgrundlage für die fixen Kosten sind die Kosten für die Gebäudeverwaltung durch das Kirchenkreisamt. Diese Kosten werden für jedes Mietobjekt erhoben.

Die Bemessungsgrundlage für die restlichen, variablen Kosten für Mietobjekte sind die Einnahmen, die in dem eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Wirtschaftsjahr erzielt wurden. Dabei werden die in § 5 Abs. 6 Buchstabe a Ziffern 1-5 genannten Einnahmen unberücksichtigt gelassen.

Die im Kirchenkreisamt im Jahr entstandenen tatsächlichen Verwaltungskosten werden nach Abzug der fixen Kosten auf die Mietobjekte anhand der Höhe der Einnahmen prozentual umgelegt.

Teil 3
Ausgaben im Kirchenkreis
Abschnitt 1
Personalaufwand

§ 6

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus den Leistungen Dritter, Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabwiesbare Mindestbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen. Die Summe der Beträge, die für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit aus dem Zuweisungsplanwert, aus den Verwaltungskostenumlagen und den sonstigen allgemeinen Einnahmen zur Verfügung gestellt werden, soll den Betrag nicht überschreiten, der nach Abzug der landeskirchlichen Kürzungsvorgaben unter Berücksichtigung der 2 %-Ausgleichsreserve vom Finanzvolumen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit des jeweiligen Vorjahres verbleibt.

§ 7

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Stellenplanung und Personalausgaben für den Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2022 richten sich nach dem Stellenrahmenplan, der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde und die Einsparvorgaben bis 31.12.2022 definiert (Anlage 1).
- (2) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den jeweiligen Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen. Eine Beteiligung des Kirchenkreisamtes vor Beginn von Projekten, bei Änderung von Projekten oder personellen Veränderungen wird dringend geraten.

§ 8

Änderung der Stellenplanung

Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen.

Abschnitt 2
Zuweisungen

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

- (1) Der Kirchenkreis weist den beteiligten Kirchengemeinden Grundzuweisungen zu.
- (2) Der Kirchenkreis regelt in seiner Finanzsatzung die Vergabe der Grundzuweisungen (§ 13 FAG) im Bereich von Personal-, Sach-, Gebäude- und Kindergartengrundzuweisungen an seine Kirchen- und Kapellengemeinden (siehe Anlage 4).

§ 10

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Der Kirchenkreis regelt in seiner Finanzsatzung die Vergabe der Ergänzungszuweisungen (§ 14 FAG) für die Sachkosten an seine Kirchen- und Kapellengemeinden (siehe Anlage 5).

(2) Der Kirchenkreis regelt in seiner Finanzsatzung die Vergabe der Bauergänzungszuweisungen (§ 14 FAG) an seine Kirchen- und Kapellengemeinden (siehe Anlage 5).

Abschnitt 3

Gebäudemanagement

§ 11

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines effizienten „Facility-Managements“ eine besondere Bedeutung und müssen konsequent betrieben werden. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen. Der Kirchenkreis unterstützt die Umsetzung dieser Ziele durch das Vorhalten des besonderen Dienstleistungsangebotes „Facility-Management“ des Kirchenkreisamtes, das den Kirchengemeinden kostenlos zur Verfügung steht.

(2) Die vom Kirchenkreistag am 26. März 2001 beschlossenen „Richtlinien für die Baupolitik im Kirchenkreis Leine-Solling“ in ihrer jeweiligen Fassung sind Bestandteil dieser Finanzsatzung (Anlage 2).

4. Teil

Übergreifende Verfahrensregelungen

§ 12

Rückforderungen von Zuweisungen

Die Regelungen des § 27 FAG und des § 16 FAVO betreffend Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen finden im Kirchenkreis Anwendung. Entscheidungen über Rücknahme oder Widerruf von Zuweisungen trifft der Kirchenkreisvorstand. Dieser wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen für die Anwendung der Bestimmungen zu erlassen.

§ 13

Grundsätze zur Haushaltsführung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

Im Kirchenkreis Leine-Solling wird ein „Controlling- und Frühwarnsystem“ eingerichtet, das die Finanzwirtschaft der Einrichtungen des Kirchenkreises und die der Kirchengemeinden überwacht und verhindern soll, dass Kirchengemeinden in finanzielle Schwierigkeiten geraten. In Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Finanzwirtschaft nicht sichergestellt ist, wird der Kirchenkreisvorstand ermächtigt, „Haushaltssperren“ zu verhängen. In diesen Fällen dürfen nur solche Ausgaben getätigt werden, die unabwendbar sind und für die Rechtsverpflichtungen be-

stehen. Die Modalitäten für die Verhängung von Haushaltssperren sind vom Kirchenkreisvorstand in Abstimmung mit dem Finanzausschuss festzulegen.

§ 14

Eilentscheidungen

(1) Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung und den Vorschriften auf Grundlage dieser Satzung kann der/die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses in dringenden Notfällen Eilentscheidungen treffen. Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. Die beim regulären Verfahrensablauf zu beteiligenden Gremien des Kirchenkreises sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

(2) Ein dringender Notfall liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, da

- eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und
- die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

(3) Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden

- zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,
- zur Abwehr unverhältnismäßiger finanzieller Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstehen würden (z. B. Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten etc. bei Baumaßnahmen),
- zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit kirchlicher Einrichtungen (z. B. Gemeinde- und Sakralräume für die allgemeine kirchliche Arbeit; nicht rechtlich selbständige Einrichtungen, deren Gesellschafter der Kirchenkreis ist) und Dienststätten (Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen) und
- für sofortige Hilfeleistungen in sozialen und diakonischen Notlagen von Einzelpersonen oder sozialdiakonischen Maßnahmen von Einrichtungen oder Kirchengemeinden in geringem finanziellen Umfang, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel oder Rücklagen verfügbar sind.

(4) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

§ 14 a

Das Kirchenamt Northeim erledigt für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises die Verwaltungstätigkeiten insbesondere in den Bereichen der Friedhöfe, der Kindertagesstätten, der Diakonischen Einrichtungen und der Mietobjekte, sofern die Kirchengemeinden diese Aufgabe nicht selbst durchführen und es keine andere gesetzliche Regelung gibt. Eine Delegation dieser Aufgaben an Dritte ist nicht möglich. Das Kirchenamt kann für diese Aufgaben eine Verwaltungskostenumlage erheben.

5. Teil

Schlussbestimmungen

§ 15

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt Northeim zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 16
Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 Stellenplan

Anlage 2 Richtlinien für die Baupolitik im Kirchenkreis Leine-Solling

Anlage 3 Ordnung für den RDF

Anlage 4 Grundzuweisung

Anlage 5 Ergänzungszuweisung

Anlage 6 Definition Hauptgottesdienste

Geändert:

07.03.17

22.08.18

Anlage 1 zur Finanzsatzung

Stellenrahmenplanung des Kirchenkreises Leine-Solling

Seite 1

Anlage

Planungsperiode 2017 - 2022

AUSGABEN

I. Stellenbestand ab 01.01.2017

1. Pfarrstellen Finanzierung Kirchenkreis

Ort	Umfang	Betrag	Ort	Umfang	Betrag
St. Sixti, Northeim, Sup	1,000	106.800	Salzderhelden-Stöckheim	1,000	92.800
Südregion Northeim *	2,625	243.600	Bodenfelde-Wahmbeck	1,000	92.800
Corvinus, Northeim	1,000	92.800	Ellierode-Hettensen	0,500	46.400
Edesheim/Hohnstedt/Vogelbeck	1,000	92.800	Hardeggen-Trögen	1,000	92.800
Rhumetal	0,750	69.600	Hevensen-Lutterhausen	0,500	46.400
Gillersheim (0,25 kw-Vermerk)	0,500	46.400	Schönhagen	0,500	46.400
Katlenburg	0,750	69.600	St. Vitus im Solling	1,000	92.800
Langenholtensen	0,500	46.400	Uslar	2,000	185.600
Leine-Weper	2,000	185.600	Volpriehausen/Bollensen	1,000	92.800
St. Sixti, Northeim	1,875	174.000	Springerstelle (0,25 kw-Vermerk)	1,000	92.800
Dassel-Solling	2,000	185.600			
Einbeck	4,000	371.200	Kreisjugendpastor	0,750	69.600
Iber-Odagsen	1,000	92.800	Errichtung bei Bedarf, 5 Jahre		
Lüthorst/Lauenberg-H.	1,000	92.800	Projektpfarrstelle Mission	0,250	23.200
			Errichtung bei Bedarf		
Zwischensummen	18,000	1.870.000	Zwischensummen	10,500	974.400
* Apostel, Bühne, Hillerse, Höckelheim, Sudershausen, Sudheim			Summen:	28,500	2.844.400

2. Pfarrstellen Eigen- und Fremdfinanzierung

Ort	Umfang	Betrag			
St. Sixti Northeim	0,125	11.600			
Südregion Northeim	0,125	11.600			
Südregion Northeim (Sudersh.)	0,250	23.200			
Katlenburg	0,250	23.200			
Schönhagen	0,500	46.400			
Uslar	0,750	69.600			
	2,000				185.600

	Umfang	Betrag			
3. Diakonenstellen (63.000)	4,67	294.210			294.210

3,5 Stellen KJD
1 Stelle mit überwiegender Fremdfinanzierung durch Dritte
1,0-Stelle unbesetzt

4. Kantorenstellen

St. Sixti, Northeim	1,00	78.000			
Einbeck	1,00	78.000			
Uslar	1,00	72.000			
		228.000			228.000

10 % Finanzierung Strukturanpassung Kirchenkreis 22.800

10 % Finanzierung durch KGM 22.800

4 a. Kantorenstelle "Arbeit mit Kindern"		72.000	kw, wenn Stelle frei, finanziert bis 03/19	72.000
---	--	--------	--	---------------

5. Sozialarbeiterstellen (67.000)	2,50	167.500	0,5-Stelle wird fremdfinanziert	167.500
--	------	---------	---------------------------------	----------------

6. Populärmusiker , (EG 9, 50.000)	0,94	47.000	kw, wenn Stelle frei, spätestens 2023	47.000
---	------	--------	---------------------------------------	---------------

7. Altenseelsorge , (EG 8, 50.000)	0,80	40.000	kw, wenn Stelle frei, spätestens 2023	40.000
---	------	--------	---------------------------------------	---------------

8. Nachrichtlich: Öffentlichkeitsarbeit (Budget)		20.000	keine Stelle (siehe aber bei III.)	
---	--	--------	------------------------------------	--

9. Stellen Kirchenkreisamt		990.000	Budget KKA	990.000
-----------------------------------	--	---------	------------	----------------

10. Stellen für "nebenberufliche" Mitarbeiter und Technische Dienste/Sonstige Stellen		1.400.000		1.400.000
--	--	-----------	--	------------------

Stellenausstattung gesamt: 6.268.710

Anlage zu 2 zu der Finanzsatzung

Richtlinien für die Baupolitik im Kirchenkreis Leine – Solling

Die Investitionsnotwendigkeiten im Kirchenkreis sowie die Perspektiven aufgrund der Finanzsituation der Landeskirche machen eine strukturierte Baupolitik im Kirchenkreis erforderlich. Gleichzeitig soll durch die nachfolgenden Richtlinien eine Gleichbehandlung der Kirchengemeinden sichergestellt werden. Der Kirchenkreistag beschließt daher folgende Richtlinien für die Baupolitik.

I. Allgemeine Regelungen:

1. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind als Eigentümerinnen in erster Linie selbst verantwortlich für eine angemessene Unterhaltung ihrer Gebäude. Das Amt für Bau- und Kunstpflege und das Kirchenkreisamt sind hierbei nur unterstützend und beratend tätig. Die lfd. Beobachtung der Gebäude ist von größter Bedeutung, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben. Die Kirchenvorstände stellen dies durch Benennung von Baubeauftragten oder die Bildung von Bauausschüssen sicher, die folgende Aufgaben haben:
 - ◆ Jährliche Begehung der Gebäude mit Erstellung von Berichten
 - ◆ Rechtzeitige Veranlassung von Maßnahmen der lfd. Bauunterhaltung in Absprache mit dem Kirchenvorstand
 - ◆ Rechtzeitige Beantragung von Ergänzungszuweisungsmitteln beim Kirchenkreis
 - ◆ Rechtzeitige Beantragung von Finanzmitteln für Großbaumaßnahmen an Sakralgebäuden im Rahmen des außerordentlichen Instandsetzungsverfahrens der Landeskirche.
2. Die Kirchengemeinden erhalten jährlich eine Grundzuweisung für Bauunterhaltung aus der alle Maßnahmen der lfd. Bauunterhaltung zu finanzieren sind. Hierzu gehören **u.a.** die laufenden Schönheitsreparaturen, der regelmäßige Anstrich von Fenstern und Türen, die Instandhaltung und Erneuerung von Fußbodenbelägen, die Instandhaltung der Dachrinnen und Fallrohre sowie Reparaturen an der Dachdeckung.
3. Für die Beantragung von Ergänzungszuweisungsmitteln des Kirchenkreises wird eine Bagatellgrenze dahingehend festgesetzt, dass nur für Maßnahmen, deren Kosten 50 % der Grundzuweisung übersteigen, Ergänzungszuweisungen beantragt werden können. Wird eine Kirchengemeinde durch mehrere nicht aufschiebbare Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung in einem Haushaltsjahr unverhältnismäßig stark belastet, kann im Einzelfall von der vorstehend definierten Bagatellgrenze abgewichen werden. Einzelne Maßnahmen der lfd. Bauunterhaltung dürfen nicht zu einer Gesamtmaßnahme gebündelt werden.

Aus Grundzuweisungsmitteln und sonstigen freiverfügbaren Mitteln sollen Kirchengemeinden angemessene Rücklagen bilden um angemessene Eigenmittel bei größeren Maßnahmen gemäß diesen Richtlinien einbringen zu können.
4. Kirchengemeinden mit Pfarrstellensitz erhalten eine Grundzuweisung für Bauunterhaltung für das Pfarrhaus. Diese Zuweisung ist im Sinne von Nr. 2 zu verwenden. Notwendige Investitionsmaßnahmen am Pfarrhaus sind von pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden gemeinsam zu finanzieren. Gleiches gilt für den Ankauf von Pfarrhäusern. Die Modalitäten der gemeinsamen Finanzierung werden vom Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden geregelt.

Die vom Kirchenkreisvorstand beschlossenen Ausstattungsrichtlinien für Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen (Anlage) sind Bestandteil dieser Richtlinien. Die Ausstattungsrichtlinien definieren die Standards, für die der Kirchenkreis Ergänzungsmittel bereitstellt. Kirchengemeinden, die über die definierten Standards hinausgehende Investitionen tätigen wollen, können dies tun, müssen die Mehrkosten aber voll aus Eigenmitteln finanzieren. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist aber auch hier zu beachten. Im Falle der Anmietung von Pfarrdienstwohnungen und Pfarrhäusern, sind die vom Kirchenkreisvorstand beschlossenen Ausstattungsrichtlinien ebenfalls zu beachten. Werden bei der Auswahl des Mietobjekts durch den Kirchenvorstand diese Standards betreffend Größe und Ausstattung überschritten, sind die Mietmehrkosten von der Kirchengemeinde voll aus Eigenmitteln zu finanzieren. Vor der Anmietung ist die Finanzierungszusage des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.

II. Allgemeine Grundsätze der Baupolitik des Kirchenkreises:

1. Die Finanzierung von Inneninstandsetzungen von Sakralgebäuden mit einem Kostenvolumen über 50.000,00 € aus Kirchenkreismitteln wird bis auf weiteres zurückgestellt. Die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen an Profanbauten und von Maßnahmen an Sakralbauten, deren Kosten 50.000,00 € nicht übersteigen, besitzt Priorität. Insbesondere bei Profanbauten liegt die Zuständigkeit für die Finanzierung unabhängig von der Kostenhöhe bei den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis.
2. Gebäude die nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden, sowie Flächenüberhänge bei Gemeinderäumen, werden künftig nicht bezuschusst. Kirchengemeinden müssen über Mieten oder anderweitig die Finanzierung der Bauunterhaltung sicherstellen oder die Gebäude veräußern.
Für Gemeinderäume, die Kirchengemeinden aufgrund von Dauernutzungsrechten in veräußerten Gebäuden nutzen, besteht kein Anspruch auf Bauergänzungszuweisung. Diese Flächen bleiben bei der Berechnung der vorhandenen Gemeindeflächen unberücksichtigt.
Gemeinderaumflächen, die in Kirchen eingebaut sind, werden bei der Berechnung der vorhandenen Gemeinderaumflächen nur zur Hälfte berücksichtigt, da reduzierte Bauunterhaltungskosten anfallen.
3. Erlöse aus dem Verkauf von Gemeinde- und Pfarrhäusern sind als Eigenmittel anzusehen und vorrangig zur Finanzierung von Ankauf, Neu- und Umbau sowie Instandsetzung von Gebäuden, die für kirchliche Zwecke benötigt werden, heranzuziehen.
4. Für erforderliche Großbaumaßnahmen an Profangebäuden und Sakralgebäuden sind schnellstmöglich getrennte Prioritätenlisten zu erstellen.
5. Bis auf weiteres werden vom Kirchenkreis Maßnahmen der Dringlichkeitsstufen I und II bezuschusst. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Beseitigung von Unfallgefahren und Maßnahmen zur Substanzsicherung.
6. (Neben-)Gebäude, die nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden, keiner anderen Nutzung zugeführt werden können und nicht veräußerbar sind, sollten abgebrochen werden um dauerhaft Kosten für Bauunterhaltung und Verkehrssicherung zu vermeiden. Für den Abbruch kann eine Ergänzungszuweisung beantragt werden, auch wenn die Kirchengemeinde ansonsten für dieses Gebäude keine Zuweisung erhält.
7. Für Orgelbaumaßnahmen, Maßnahmen an Glocken und Läutemaschinen sowie Turmuhranlagen werden keine Baumittel des Kirchenkreises bereitgestellt. Diese Maßnahmen eignen sich für Spendenaktionen und Sammlungen auf der Kirchengemeindeebene.

8. Sofern Kirchengemeinden bereit sind, wird der Abschluss von Sammelverträgen für die Wartung von
 - ◆ Läutemaschinen
 - ◆ Turmuhranlagen
 - ◆ Blitzschutzanlagen
 - ◆ Feuerlöschern
 - ◆ Heizungsanlagenauf Kirchenkreisebene zur Kostenersparnis angestrebt.
9. Aus der jährlichen Bauzuweisung der Landeskirche ist neben der Bereitstellung von Grund- und Ergänzungszuweisungen eine angemessene Baurücklage des Kirchenkreises anzusammeln.

III. Antragsverfahren:

1. Ergänzungszuweisungen für Bauunterhaltung sind anhand eines Antragsformulars (Anlage) zu stellen.
2. Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Bauunterhaltung sind bis Mitte Oktober für das Folgejahr zu stellen.
3. Mit dem Antrag ist ein konkreter Finanzierungsplan für die Maßnahme vorzulegen
4. Dem Antrag ist eine Baubeschreibung und Kostenermittlung des Amtes für Bau- und Kunstpflege oder der Architektin des Kirchenkreisamtes beizufügen.
5. Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Bauunterhaltung werden nur dann bearbeitet, wenn der Bauausschuss/Baubeauftragte der Kirchengemeinde das Antragsformular gegengezeichnet hat und alle erforderlichen Unterlagen dem Antrag beigefügt sind und die festgesetzten Termine eingehalten werden.
6. Die vom Kirchenkreistag beschlossene Zuständigkeitsregelung in Bauangelegenheiten (Anlage) ist Bestandteil dieser Richtlinien.
7. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet nach Beratung im Bauausschuss bis Ende November über die eingegangenen Anträge, so dass die Maßnahmen im Folgejahr ohne Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

IV. Grundsätze für die Vergabe von Baumitteln:

1. Zur Erweiterung des Handlungsspielraumes des Kirchenkreises ist von den Kirchengemeinden bei Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Gebäuden vom Grundsatz her eine Eigenbeteiligung in Form von Eigenmitteln oder Eigenleistungen in Höhe von 20 % zu erbringen. Der Kirchenkreisvorstand kann von dieser Regel-Eigenbeteiligung abweichen, wenn Kirchengemeinden aufgrund des Kostenvolumens einer Maßnahme in Relation zur Größe der Gemeinde oder durch außergewöhnliche Belastungen nachweislich diese Eigenmittel nicht aufbringen können.

An dem Ankauf, Neu- und Umbau von Gebäuden, die für kirchliche Zwecke benötigt werden, beteiligt sich der Kirchenkreis mit einer Zuweisung (soweit die Kirchengemeinde ein vom Kirchenkreisvorstand genehmigtes Raumprogramm vorlegt). Die Bezuschussung erfolgt in Höhe von 50 % der nach Abzug von Drittmitteln und Zuweisung der Landeskirche verbleibenden förderfähigen Kosten, jedoch mindestens in Höhe einer landeskirchlichen Zuweisung. Die verbleibenden Kosten sind aus Eigenmitteln zu finanzieren. Soweit Mehrkosten entstehen, die nicht von der Landeskirche bezuschusst werden, beteiligt sich der Kirchenkreis mit 50 % an den förderfähigen Mehrkosten. Nicht förderfähig sind Kosten für durch die Maßnahme entstehende Überhänge an Gemeindeflächen sowie Kosten für Bauausführungen, die über dem allgemein üblichen Stan-

dard liegen (z.B. Beschallungsanlagen, aufwendige Lichtsteuerungen etc.). Diese sind durch die Kirchengemeinde aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Eigenleistungen der Kirchengemeinden werden in der Finanzierung mit einem Wert je nachgewiesener Stunde angerechnet. Der Wert je Stunde wird vom Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des zentralen Bauausschusses festgelegt.

Die Kosten für Eigenleistungen für einzelne Maßnahmen dürfen nicht den Betrag übersteigen, der im Falle einer Auftragsvergabe an Firmen anfallen würde.

Auf Antrag sind Zwischenfinanzierungen zum Erbringen der Eigenmittel durch das Kirchenkreisamt möglich. Die Ablösung der Zwischenfinanzierungsbeträge muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren realisiert werden.

2. Finanzmittel Dritter sind von den Gesamtkosten der Maßnahme zunächst abzusetzen. Der Finanzierungsanteil der Kirchengemeinde nach Ziffer 1. wird von den verbleibenden Kosten berechnet.
3. Vor Beantragung von Drittmitteln (z.B. Klosterkammer, Land Niedersachsen) ist die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes einzuholen, ob im Falle der Bewilligung der Drittmittel die erforderlichen Kirchenkreismittel bereitgestellt werden.
4. Bewilligte Ergänzungszuweisungen sind für den beantragten Verwendungszweck zu verwenden. Die anderweitige Verwendung von Mitteln bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.
5. Maßnahmen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Bewilligung durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bewilligung der Ergänzungszuweisung als widerrufen. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
6. Vom Kirchenkreisvorstand bewilligte Ergänzungszuweisungen werden erst im Zusammenhang mit der Abrechnung der Baumaßnahme in die Kirchengemeindehaushalte umgebucht.
7. In Fällen, in denen eine kirchenaufsichtliche Baugenehmigung durch den Kirchenkreisvorstand erforderlich ist, gilt diese mit Bewilligung einer Ergänzungszuweisung zur Sicherstellung der Finanzierung als erteilt. Genehmigungserfordernisse in anderen Fällen sind zu beachten.
8. Gemäß § 13 der Finanzsatzung des Kirchenkreises in Verbindung mit § 27 FAG und § 16 FAVO kann der Kirchenkreis im Falle einer Gebäudeveräußerung eine für das Gebäude bewilligte Zuweisung anteilig zurückfordern.

V. Abrechnung von Baumaßnahmen:

1. Für Baumaßnahmen, für die Ergänzungszuweisungen bereitgestellt werden, ist nach Abschluss der Maßnahme eine Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Kosten durchzuführen.
 - a) Bewilligte Ergänzungszuweisungen sind Höchstförderbeträge. Bei Baukostenüberschreitungen ist zur anteiligen Mitfinanzierung der Mehrkosten durch den Kirchenkreis ein besonderer Antrag erforderlich.
 - b) Bei Unterschreitung der Baukosten wird der ersparte Betrag gemäß den Finanzierungsanteilen im Ursprungsfinanzierungsplan aufgeteilt und die Ergänzungszuweisung entsprechend gekürzt.

VI. Denkmalpflege:

Denkmalpflegerische Belange haben für den Kirchenkreis Leine - Solling einen großen Stellenwert. Allerdings müssen die Aufwendungen in Anbetracht der Situation im Baubereich im

Kirchenkreis und der derzeitigen Perspektiven vertretbar sein. Kirchliche Notwendigkeiten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an Denkmalgebäuden müssen angemessen berücksichtigt werden.

VII. Inkrafttreten und Schlussbemerkungen:

Die vorstehenden Richtlinien schränken den Entscheidungsspielraum der Kirchenvorstände im Baubereich nicht ein. Sie definieren jedoch die Kriterien, nach denen Ergänzungszuweisungsmittel des Kirchenkreises verteilt werden.

Diese Richtlinien gelten nicht für Kindergarten- und Friedhofsgebäude.

Vorstehende Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Kirchenkreistag in Kraft.

In der Fassung vom 26. März 2001

geändert am 15.05.2008

geändert am 15.09.2009

geändert am 03.12.2009

geändert am 16.02.2011

geändert am 29.11.2011

geändert am 27.11.2012

geändert am 11.09.2013

Anlage 3 zur Finanzsatzung

Ordnung für den Rücklagen-, Darlehns- und Immobilienfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling

§ 1

Aufgaben des Fonds

- (1) Für den Kirchenkreis Leine-Solling wird ein gemeinsamer Rücklagen- und Darlehensfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet. Die Einlagen der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden (Einleger) werden in den neuen Fonds überführt. Die Kirchengemeinden werden Einleger des Fonds, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Verabschiedung der Fondssatzung durch den Kirchenkreistag beschlussmäßig der Mitgliedschaft widersprechen.
- (2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehn vergeben werden.
- (3) Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Der Kirchenkreisvorstand kann Ausnahmen zulassen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2

Grundsätze für die Anlage

- (1) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen. Kursverluste daraus zu entnehmen.
- (2) Der Teil im Vermögen des Fonds, der seiner Herkunft nach dauerhaft und wertbeständig anzulegen ist (z.B. Erlöse aus Grundstücksverkäufen), ist in Immobilienfonds oder gemischten Fonds anzulegen.
- (3) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

§ 3

Verwaltung und Geschäftsführung

- (1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Kirchenkreisvorstand verwaltet, der folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung
 - b) Überwachung der Geschäftsführung
 - c) Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen
 - d) Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen
 - e) Entscheidung über Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung
 - f) Stellungnahme zu den den Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte.
- (2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenkreisamt.

- (3) Die entstehenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds.

§ 4

Verzinsung von Einlagen

- (1) Die im Fonds erwirtschafteten Zinsen werden in an die Anleger ausgeschüttet. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
- (2) Die Erträge der aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen stammenden Vermögensteile des Fonds fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die den Erlös eingebracht hat.

§ 5

Ausscheiden aus dem Fonds

Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das Kapital in Geld zurück.

§ 6

Darlehen

- (1) Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 v. H. (Höchstsatz) des Betrages nicht übersteigen, der sich nach Abzug der Einlagen nach § 2 Abs. 2 von dem jeweiligen Gesamtbestand des Fonds ergibt. Mittel des Fonds nach § 2 Abs. 2 dürfen nicht als Darlehen ausgeben werden.
- (2) Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Darlehen werden mit 2 % über dem Zinssatz verzinst, den der Fonds durchschnittlich erzielt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
- (4) Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 7

Rechnungsführung

- (1) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagearten nachzuweisen sind.
- (2) Die Zinseinnahmen und –ausgaben sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Haushaltsjahres auszugleichen ist.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Anlage 4 zur Finanzsatzung

Bau-, Sach- und Personalkostengrundzuweisung

a) Personalausgaben:

(1) Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.

(2) Der Kirchenkreis berücksichtigt nach tatsächlichem Bedarf die Ausgaben der Kirchengemeinden für folgende Stellen, die nach den Vorgaben des Stellenrahmenplans des Kirchenkreises besetzt sind:

- Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit Studienabschluss A oder B

(3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen sowie außerplanmäßigem Personalbedarf können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalausgaben der Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf in der Grundzuweisung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten werden durch jährlichen Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages festgelegt.

(4) Für Personalausgaben der übrigen Mitarbeiterstellen in den Kirchengemeinden erhalten die Kirchengemeinden eine Schlüsselzuweisung. Die Höhe der Schlüsselzuweisung wird unter Berücksichtigung der allgemeinen tariflichen Entwicklung sowie der geplanten Übergangsregelung durch jährlichen Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages festgesetzt.

(5) Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld für Mitarbeiterstellen wird zentral auf der Kirchenkreisebene getragen und bei der Schlüsselzuweisung entsprechend berücksichtigt.

(6) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen in Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist. Dies ist zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen erforderlich. Die Finanzierbarkeit der Stellen ist dem Kirchenkreisvorstand durch Vorlage eines Finanzkonzeptes nachzuweisen.

(7) Wird eine Wiederbesetzungssperre verhängt, kann eine Mitarbeiterstelle nur dann besetzt werden, wenn der Kirchenkreisvorstand hierzu die Genehmigung erteilt. Diese wird erteilt, wenn ein schlüssiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenkreisamt übertragen.

(8) Zur Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Gewährung von Altersteilzeit entstehen, hat jede Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis angemessene Rücklagen/Rückstellungen zu bilden.

b) Sachaufwand:

Der Kirchenkreis berücksichtigt gem. Anl. 4 II. den Sachaufwand der Kirchengemeinden für die allgemeine kirchliche Arbeit sowie die übergemeindlichen Dienste und das Kirchenkreisamt wie folgt:

- mit einem Pauschalbetrag pro Kirchenglied
- mit einem Pauschalbetrag für Gemeinderäume nach den Höchstflächen gem. Raumprogramm

- in Kirchengemeinden, in denen Gemeinderäume in die Kirchen eingebaut sind, ist bei der Berechnung der Grundzuweisung für Sachaufwand und für Bauunterhaltung die Gesamtkubatur der Kirche um die Kubatur der Gemeinderäume in der Kirche zu reduzieren
- mit einem Pauschalbetrag pro Kubikmeter umbauten Raumes für Sakralgebäude, die in der Grundzuweisung berücksichtigt sind. Der volle Kubikmeter-Satz für Kirchen und Kapellen wird nur dann gewährt, wenn in dem Gebäude jährlich 65 Hauptgottesdienste stattfinden. Bei geringeren Gottesdienstzahlen wird der Betrag anteilig gekürzt. Die Definition des Begriffes „Hauptgottesdienst“ ist als Anlage 6 der Finanzsatzung beigefügt.
- Budgetierung der Sachkosten für Allgemeine Soziale Arbeit –Diakonisches Werk mit Finanzverantwortung für sonstige soziale Dienste
- Budgetierung der Sachkosten für Allgemeine Jugendarbeit – Kirchenkreisjugenddienst- mit Finanzverantwortung für z.B. Jugendkirche in Einbeck und weitere Projekte
- Budgetierung der Sachkosten des Kirchenkreisamtes.

c) Ausgaben für Gebäude und Räume

Der Kirchenkreis berücksichtigt den Aufwand für die Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen für die allgemeine kirchliche Arbeit mit

-nach Größe gestaffelten Pauschalbeträgen pro Kubikmeter umbauten Raumes für Sakralgebäude, die in der Grundzuweisung berücksichtigt sind

-einem Pauschalbetrag für Gemeinderäume nach den Höchstflächen gem. Raumprogramm

-in Kirchengemeinden, in denen Gemeinderäume in die Kirchen eingebaut sind, ist bei der Berechnung der Grundzuweisung für Sachaufwand und für Bauunterhaltung die Gesamtkubatur der Kirche um die Kubatur der Gemeinderäume in der Kirche zu reduzieren

-einem Pauschalbetrag für Pfarrhäuser je vorhandener Pfarrstelle, bei mischgenutzten Gebäuden (Pfarrhaus mit Gemeinderäumen) 65 % von diesem Pauschalbetrag

d) Kindergartenpauschalen

Der Kirchenkreis stellt zur anteiligen Mitfinanzierung der Kindertagesstätten den Kindertagesstättenverbänden und den Kirchengemeinden Grundbeträge zur Verfügung, mit denen die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 ,FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind. Die Höhe der Grundbeträge (%-Satz) wird vom Kirchenkreistag festgesetzt.

Die Restmittel der Kindergartenpauschalen werden verwandt für:

- die Stelle der pädagogischen Leitung im Kirchenkreis
- zusätzliche Dienstleistungen des Kirchenkreisamtes
- Investitionszuschüsse an die Kindertagesstätten
- Ausschüttungen an den/die Kindertagesstättenverband/-verbände und die Kirchengemeinden
- Ausschüttung an Kindergärten

Soweit die Mittel, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten über die Grund- und Ergänzungszuweisungen bzw. als Betriebskostenzuschüsse für eigene Kindertagesstätten des Kirchenkreises herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Kindergartenarbeit zuzuführen.

e) Festsetzung der Pauschalen zu a) bis d)

Die Festsetzung der Pauschbeträge und Budgets erfolgt jährlich durch den Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages.

Anlage 5 zur Finanzsatzung

1.) Sachkostenergänzungszuweisungen

Der Kirchenkreis gewährt für die unten genannten Aufgaben eine Sachkostenergänzungszuweisung. Die Kirchengemeinden können beim Kirchenkreisvorstand diese Mittel beantragen.

A.) Freizeiten

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Für Jugendfreizeiten pro Tag und Teilnehmer | 1,55 € |
| b) | Für Konfirmandenfreizeiten pro Tag und Teilnehmer | 2,25 € |
| c) | Für große Konfirmandenfreizeiten (Konfirmanden-
unterrichtsfahrt/KUF Einbeck,
Konfirmandentagetage Northeim und Konfitage Uslar)
pro Tag und Teilnehmer zu erhöhen. | 2,50 € |

Es wird vom Kirchenkreis erwartet, dass eine Förderung der jeweiligen Kirchengemeinde in mindestens gleicher Höhe wie der beantragte Zuschuss des Kirchenkreises erfolgt.

B.) Fortbildung von Kirchenvorständen

Für Fortbildung von Kirchenvorständen wie Rüstzeiten, Klausurtagungen u. ä. wird ein Betrag von **5,00 EUR** pro Nacht und Teilnehmer gewährt.

Der Zuschuss des Kirchenkreises ist daran gebunden, dass eine Förderung der jeweiligen Kirchengemeinde in mindestens gleicher Höhe wie der beantragte Zuschuss des Kirchenkreises erfolgt.

C.) Büchergeld für Theologiestudenten/innen

Theologiestudenten/innen sowie Studierende für den Beruf als Diakon/in aus den Kirchengemeinden im Kirchenkreis erhalten auf Antrag einen jährlichen Büchergeldzuschuss in Höhe von **150,- €**.

D.) Geschäftskosten für ehrenamtliche KKV-Mitglieder

Die ehrenamtlichen KKV-Mitglieder incl. der/des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Kirchenkreistages erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- €.

2.) Bauergänzungszuweisung

Der Kirchenkreis gewährt für die unten genannten Aufgaben eine Bauergänzungszuweisung. Die Kirchengemeinden können beim Kirchenkreisvorstand diese Mittel beantragen.

A) Baumaßnahmen

Über die Mitfinanzierung unabweisbar notwendiger Baumaßnahmen entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf besonderen Antrag. Die Kriterien für die Bereitstellung von Ergänzungszuweisungen sind in den vom Kirchenkreistag beschlossenen Richtlinien für die Baupolitik (Anlage 2) festgelegt.

B) Eigenleistung

Den Kirchengemeinden wird bei erbrachten Eigenleistungen an Baumaßnahmen ein Betrag in Höhe von 12,50 € je Stunde anerkannt (siehe Anlage 2 IV.1).

C) Austausch Heizkessel und Brenner in Sakralgebäuden

Ein erforderlicher Austausch von Brennern und Heizkesseln in Sakralgebäuden im Rahmen des Energiesparmaßnahmenprogrammes wird bis auf weiteres zu 90 % dann gefördert, wenn der alleinige Einsatz von Sitzkissenheizungen nicht ausreicht.

Grundsätzlich ist aufgrund der hohen Energiekosten der konventionellen Heizungsanlagen die Erneuerung dieser Heizungen in Sakralgebäuden von einer Förderung im Rahmen des Energiesparmaßnahmenpaketes ausgeschlossen. Der Kirchenkreisvorstand behält sich Ausnahmen als Einzelfallentscheidung vor.

D) Förderung von Pelletheizungen

Der Einbau von Pelletheizungen im Rahmen des Energiesparprogramms wird ab dem 01.01.2014 wie folgt gefördert:

Förderkriterien:

Der Einbau einer Pelletheizung muss wirtschaftlich sein. Er muss sich anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bezogen auf eine Nutzungsdauer der Heizungsanlage von 20 Jahren rentieren.

Die baulichen Voraussetzungen im Gebäude müssen vorhanden sein.

a) Es muss ein entsprechend großer und trockener Lagerraum für den Pelletbunker vorhanden sein, um einen Jahresvorrat an Pellets lagern zu können und er muss so gelegen sein, dass er problemlos bei der Lieferung des Brennstoffes befüllt werden kann.

b) Es muss genügend Platz für die Pelletkesselanlage vorhanden sein.

Förderhöhe:

Der Einbau von Pelletheizungen wird mit 60 % der förderfähigen Gesamtkosten unter Anrechnung von Flächenüberhängen bezuschusst. Eventuell mögliche staatliche Förderungen werden als Drittmittel vorab von den Gesamtkosten abgesetzt.

E) Baumpflegearbeiten

Der Kirchenkreis gewährt für erforderliche Baumpflegemaßnahmen auf Grundstücken der Kirchengemeinden der Dotationen Pfarre und Kirche eine Zuweisung in Höhe von 20% der Kosten aus Kirchenkreismitteln (Rücklage zur Unterhaltung des Grundbesitzes). Grundlage stellt das vorliegende Baumkataster dar. Für Baumpflegearbeiten auf Friedhöfen und auf Kindergartengrundstücken wird keine Zuweisung gewährt, diese Arbeiten sind voll aus den Gebührenhaushalten zu finanzieren. Für Baumpflegearbeiten in den den Pfarrstelleninhabern zugewiesenen Pfarrgärten werden nach § 20 KonfDWV keine Zuweisungen gewährt, diese sind vom Pfarrstelleninhaber zu finanzieren.

F) Bauschäden durch unkontrolliertem Bewuchs

Für Bauschäden, die auf Fassadenbewuchs, Bäume und Sträucher an Fassaden und Dächern kirchlicher Gebäude zurückzuführen sind, werden grundsätzlich keine Kirchenkreismittel bereitgestellt.

G) Schönheitsreparaturen

Die Schönheitsreparaturenpauschalen der Pfarrdienstwohnungen werden auf Kirchenkreisebene in einem Schönheitsreparaturfonds gebündelt. Die Kirchengemeinden können beim Kirchenkreis Mittel für Schönheitsreparaturen beantragen. Die Kosten werden dem Fonds entnommen.

3.) Personalkostenergänzungszuweisung

Der Kirchenkreis gewährt für die unten genannten Aufgaben eine Personalkostenergänzungszuweisung. Die Kirchengemeinden können beim Kirchenkreisvorstand diese Mittel beantragen.

A) Erhöhung der Stunden für Pfarramtssekretäre/innen

Unter folgenden Voraussetzungen werden Stundenerhöhungen bei Pfarrsekretärinnen vom Kirchenkreis zeitlich befristet finanziert:

- a) Pfarrstellenvakanzen bis zu 3 Wochenstunden für die Dauer der Vakanz
- b) Langfristige Erkrankung oder Kontaktstudium des/der Pfarrstelleninhaber/in ab der 6. Woche bis zu 2 Wochenstunden bis zur Wiederaufnahme des Dienstes (nur auf Antrag).
- c) Elternzeit bis zu 2 Wochenstunden bis zum Ende der Elternzeit (nur auf Antrag).

B) Mitfinanzierung von Supervision

Der Kirchenkreis finanziert Organisationsentwicklungsprozessen und Supervisionen unter folgenden Voraussetzungen mit:

- a) für vom Kirchenkreis für erforderlich gehaltene Organisationsentwicklungsprozesse stellt der Kirchenkreis 50 % der entstehenden Kosten bereit. 50 % sind von den beteiligten Kirchengemeinden zu finanzieren.
- b) bei dienstlich veranlassten, notwendigen Supervisionen finanziert der Kirchenkreis 50 % der Kosten. Sollte das Landeskirchenamt bei PastorenInnen wie bisher üblich ein Drittel der Kosten finanzieren, werden die Restkosten von Kirchengemeinde(n) und Kirchenkreis getragen.

Es gibt keine Eigenbeteiligung von Pastoren/innen und sonstigen Mitarbeiter/innen. Die Finanzierung der Kirchenkreisanteile erfolgt aus dem Fortbildungsfonds bzw. den jeweiligen Budgets. Vor Durchführung von Supervisionen ist die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen.

C) Aufwandsentschädigung für Lektoren/-innen, Prädikanten/-innen und Vertretungsdienste durch Pfarrer/-innen im Ruhestand

Der Kirchenkreis finanziert die Aufwandsentschädigungen für Lektoren/-innen, Prädikanten/-innen und Vertretungsdienste durch Pfarrer/-innen im Ruhestand incl. der Kosten für Beerdigungsdienste für den Personenkreis.

Anlage 6 der Finanzsatzung

Definition der anrechenbaren Gottesdienste für den Kirchenkreis

1.) Anrechenbare Gottesdienste

Ein anrechenbarer Gottesdienst ist ein Gottesdienst für die ganze Gemeinde **am Samstag oder Sonntag, bzw. Feiertag, sowie ein Kindergottesdienst.**

Der Ort spielt keine Rolle. Ob der Gottesdienst als OpenAir Gottesdienst, in der Winterkirche oder im Gemeindehaus im Winter stattfindet, hat auf die Berechnung keinen Einfluss.

2.) Nicht anrechenbaren Gottesdienste

- Trauung und Jubiläumstrauungen
- Taufen nur mit den Tauffamilien
- Wochenschlussandachten